

selbstverständlich nicht, daß eine nebulose Urfreiheit der Allmende und so der Fischerei erst zur Zeit der RS in herrschaftliche Banngewalt geraten sei ¹²⁰). Es ging für das Auge der RS gar nicht um die — meist längst zugunsten der Grund- oder Gerichtsherrschaft, der „Zwingherren“ entschiedene — Eigentumsfrage, sondern um die Frage der Nutzung: die RS beklagt es, daß der (wie immer begründeten) Gewohnheit geübter (relativ) freier Allmendnutzung neuerdings Abbruch geschehe. Hierzu paßt trefflich eine Sankt-Gallische Aufzeichnung von 1480: der Abt könne in den hohen Gerichten die „Fischnzen“ verbannen und denen von S. Gallen wie alles Jagen aufgrund des Wildbannes, so alles Fischen verbieten, „welches ihnen vor Zeiten, da sie dem Gotteshaus noch gehorsam waren, gutwillig gestattet gewesen“ ^{120a}). Zu beachten ist außerdem, daß die „Verbannungen“ auf Kosten der armen Leute nur die eine, eben die RS interessierende Seite einer staatlichen Konzentration sind, als deren andere Seite im 15. Jahrhundert fischrechtlich ein gegenseitiges Dichtmachen bisher noch immer — im Sinne auch der Spiegel! — durchlässiger Fischweiden beobachtet werden kann ¹²¹). Für diesen sekundären Vorgang gibt es genug Belege be-

¹²⁰) Über die Entstehung von Gemeindefischereirechten vorsichtiger „mangels ausreichenden urkundlichen Materials“ C a h n S. 67: 1) Reste ältester Fischereifreiheit, 2) gewohnheitsrechtliche Neubildungen ohne Widerstand der Herren, 3) ausdrückliche Verleihung.

^{120a}) Bei S t o f f e l (s. o. Anm. 103 a) S. 7.

¹²¹) Die nach Quellenlage und Forschung gut bekannten Verhältnisse an der Traun geben davon einen Begriff. Vgl. A. M. S c h e i b e r, Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, Heimatgaue 10 (1929); 11 (1930). Nach der oben S. 465 erwähnten Ordnung der Traunfischerei von 1418 und der Ordnung derselben Fischerei von 1499 sind unter den verschiedenen Herrschaften, insbesondere Herzogtum Österreich und Stift Lambach, Fischdienste leistende Traunfischer zu unterscheiden: „Fertfischer“ (wohl jeweils vier eine Segi schleppende Fischer, vgl. Schweiz. Idiotikon 1, 1039: fert = volle Ladung eines Segners, hier auf dem Bodensee, nicht mit Scheibers Vorschlag = Gefährte in der Nutzung) und „Steckwaider“ (wohl Inhaber je einer durch Stecken begrenzten Fischweide, nicht Fischer an der Steckweide, die ihr Recht vom Setzen von Stecken zur Freihaltung der Fahrrinne ableiten, S c h e i b e r, Heimatgaue 10, 33). Erstere haben vor den Steckweidern das Recht, über die als solche begrenzten-Fischweiden (Steckweiden) hinauszufischen: sie haben Fischereifreiheit im fließenden Wasser im Sinne von Schwabenspiegel Landrecht Tit. 197: Freiheit zu fahren und zu fischen. Und zwar fischen sie durch die fremden Weiden hindurch 1. mit „rinnendem Zeug“ (praktisch: mit der Segi), 2. mit der Federschnur (s. oben S. 465). Streitigkeiten zwischen Fertfishern und Steckweidern führen in der oben S. 465 erwähnten Ordnung der Traunfischerei von 1418 dazu, den dort „Zufischer“ (S c h e i b e r, Heimatgaue 10, 142) genannten Steckweidern die Federschnur überhaupt, auch auf ihrer Weide, zu verbieten. Deren Gebrauch über die Fischmarke hinaus durch Fertfischer ist noch im 16. Jh. bezeugt, s. oben S. 466, so nach Spruchbrief Herzog Albrechts II.